jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1962/10/23 8Ob316/62, 5Ob262/63, 5Ob307/65, 5Ob174/68, 5Ob187/73, 4Ob196/08i

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 23.10.1962

Norm

ABGB §1096 A2
MG §6 Abs1 B1
MG §7 Abs1 B
MG §8

Rechtssatz

Trotz der Möglichkeit der Erhöhung des Hauptmietzinses kann der Mieter vom Hauseigentümer keine unwirtschaftliche Schadensbehebung fordern. Unwirtschaftlich ist eine solche dann, wenn bei Zinserhöhung die Vermietbarkeit nicht mehr gewährleistet ist.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 316/62
  Entscheidungstext OGH 23.10.1962 8 Ob 316/62
- 5 Ob 262/63
  Entscheidungstext OGH 26.09.1963 5 Ob 262/63
  Veröff: MietSlg 15075 = MietSlg 15189
- 5 Ob 307/65
  Entscheidungstext OGH 17.02.1966 5 Ob 307/65
  Veröff: EvBl 1966/306 S 393 = MietSlg 18321 = ImmZ 1966,302
- 5 Ob 174/68
  Entscheidungstext OGH 10.07.1968 5 Ob 174/68
  Veröff: MietSlg 20131
- 5 Ob 187/73
  Entscheidungstext OGH 14.11.1973 5 Ob 187/73
  Beisatz: Dann, wenn der Hauseigentümer als Antragsgegner in einem von den Mietern eingeleiteten Verfahren nach §§ 7, 28 Abs 2 MG ausdrücklich einwendet, die vorgesehenen Reparaturen seien nicht alle notwendige Erhaltungsarbeiten und der gesamte Kostenaufwand sei unwirtschaftlich, sind die gesamten notwendigen Arbeiten mit dem voraussichtlich auflaufenden Kostenaufwand, sohin auch die während der Bauzeit infolge Lohnerhöhung und Materialpreiserhöhung zu gewärtigenden Steigerungen festzustellen, damit unter Berücksichtigung der genau festgestellten Mietzinsreserve das voraussichtliche Vielfache dem für die einzelnen Bestandobjekte noch erzielbaren Mietzins gegenübergestellt werden kann. (T1) Veröff: MietSlg 25237 = ImmZ 1973,350 = RZ 1974/31 S 61 = JBl 1975,46
- 4 Ob 196/08i
  Entscheidungstext OGH 18.11.2008 4 Ob 196/08i
  Vgl; Beisatz: Die Erhaltungspflicht des Vermieters findet ihre Grenze in der Möglichkeit und Erschwinglichkeit der Arbeiten, weiters in der Unwirtschaftlichkeit der erforderlichen Maßnahmen, insbesondere im Falle der wirtschaftlichen Abbruchreife. (T2)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1962:RS0021278

Zuletzt aktualisiert am

16.02.2009

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at